

Satzung des Vereins

GEMEINSAM LANDWIRTSCHAFTEN - OCHSENHERZ

[abgekürzt GeLa OCHSENHERZ],

Verein zur Förderung solidarischer Landwirtschaft

Definition

Der Ausdruck „Funktionsperiode“ bezeichnet den Zeitraum zwischen der Wahl von Vereinsorganen auf einer Jahresversammlung und deren Neuwahl auf der folgenden.

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen *GEMEINSAM LANDWIRTSCHAFTEN - OCHSENHERZ [abgekürzt GeLa OCHSENHERZ]. Verein zur Förderung solidarischer Landwirtschaft.*

(2) Der Sitz des Vereins ist Gänserndorf in Niederösterreich.

Artikel 2: Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, solidarische Landwirtschaft zu entwickeln, zu fördern und zu betreiben. Eine solche beruht auf der Kooperation und gemeinsamen Verantwortung aller Mitwirkenden. Sie ist nicht auf Konkurrenz und Vermarktung zur Erzielung von Gewinnen angewiesen, sondern bezweckt direkte Versorgung der Menschen mit gesunden Lebensmitteln.

(2) Damit soll auch ein Beitrag zur Entwicklung einer Landwirtschaft nach biologischen Kriterien, basierend auf den Prinzipien von Qualität, Vielfalt, Schließen von Kreisläufen und auf der Herstellung von eigenem Saatgut und Jungpflanzen samenfester Sorten sowie zur allgemeinen Förderung der Gesundheit der Bevölkerung geleistet werden.

(3) Der Verein ist gemeinnützig und will mit seiner Tätigkeit zum Schutz des Lebens und der Natur sowie zu einem guten und friedvollen Zusammenleben der Menschen in gegenseitiger Versorgung beitragen.

Artikel 3: Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

(1) Zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Zwecke

- (a) betreibt der Verein Landwirtschaft nach der Maßgabe von Artikel 2 und verteilt deren Ernte an die Mitglieder,
- (b) sucht der Verein Kontakt, Austausch und Kooperation mit anderen Zusammenschlüssen von Menschen oder mit einzelnen Personen, die ähnliche Formen des Wirtschaftens betreiben oder fördern,
- (c) kann der Verein Mitglieder und UnterstützerInnen im Rahmen von gesetzlichen Anstellungs- und anderen Vertragsverhältnissen für faires Entgelt beschäftigen, mit unbefristeten Verträgen jedoch nur Mitglieder,
- (d) informiert der Verein die ihm Angehörigen sowie die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über seine Tätigkeit, über die Bedeutung solidarischer und ökologischer Landwirtschaft und anderer solcher Wirtschaftsweisen für die Fruchtbarkeit des Bodens, den Schutz der Natur und die Versorgung der Menschen mit allem zu einem guten Leben Nötigen (z.B. durch Publikationen, öffentliche Auftritte, gesellige Zusammenkünfte, Informationsveranstaltungen, Workshops, Führungen, Praktika)

(2) Zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten kommen insbesondere in Frage:

- (a) Beiträge der Mitglieder,
- (b) Abgabe von den Eigenbedarf übersteigenden Produkten, insbesondere Saatgut und Jungpflanzen oder von nicht mehr verwendeten Geräten
- (c) Spenden und Sammlungen,
- (d) sonstige Zuwendungen.

Artikel 4: Vereinszugehörigkeit

(1) Die Vereinsangehörigen gliedern sich in

- (a) Mitglieder
- (b) UnterstützerInnen

(2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die zur Umsetzung der Zwecke des Vereins beitragen wollen und die bei der Aufnahme vereinbarten Beiträge zum Wirken des Vereins leisten.

(3) UnterstützerInnen können natürliche und juristische Personen werden, die zur Umsetzung der Zwecke des Vereins ideell und/oder materiell beitragen, aber sonst nicht zu dem in (2) beschriebenen Mitgliederkreis zählen.

(4) Die Vereinszugehörigkeit als Mitglied oder UnterstützerIn wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des GeLa-Rats erworben. Der GeLa-Rat kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(5) Die Vereinszugehörigkeit von Mitgliedern endet mit dem Tag vor der nächsten ordentlichen Jahresversammlung, wenn ihre Mitgliedschaft nicht zuvor durch schriftliche Mitteilung an den GeLa-Rat und dessen Zustimmung verlängert wurde. Die Vereinszugehörigkeit von UnterstützerInnen endet mit dem Eintreffen einer schriftlichen Austrittserklärung beim GeLa-Rat.

(6) Jede Vereinszugehörigkeit kann vom GeLa-Rat durch Ausschluss wegen nachweislich vereinschädigenden Verhaltens beendet werden. Ein Ausschluss durch den GeLa-Rat tritt sofort in Kraft.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Nichtaufnahme eines Beitrittswerbers / einer Beitrittswerberin kann durch ein Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden.

Artikel 5: Rechte und Pflichten der Vereinsangehörigen

(1) (a) Beim Verein entgeltlich beschäftigte Vereinsangehörige sind unbeschadet ihrer vertraglichen Obliegenheiten anderen Vereinsangehörigen in Rechten und Pflichten gleichgestellt. In der Ausübung ihrer vertraglichen Obliegenheiten sind sie an eventuelle Anweisungen gebunden. Solche können vom GeLa-Rat, den Repräsentantinnen und Repräsentanten der zuständigen Ressorts des GeLa-Rats sowie von Personen erlassen werden, die damit von den Vorgenannten beauftragt werden.

(b) Die beim Verein in der Landwirtschaft entgeltlich beschäftigten Mitglieder stellen mehr als ein Drittel und weniger als zwei Drittel der Mitglieder des GeLa-Rats.

(2) Alle Vereinsangehörigen sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Vereinsangehörigen haben das Recht auf Einsichtnahme in die Satzung sowie in die Protokolle der Jahresversammlungen und der Sitzungen des GeLa-Rats.

(4) Die Vereinsangehörigen sind vom GeLa-Rat regelmäßig, wenigstens aber einmal jährlich im Rahmen der Jahresversammlung, über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(5) Die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins gemäß den in Artikel 2 beschriebenen Zwecken nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins zum Schaden gereichen könnte. Sie haben die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung der vereinbarten Beiträge verpflichtet. Sie haben Anspruch, mit einem bei der Aufnahme vereinbarten Anteil an der Ernte der Landwirtschaft versorgt zu werden. Sie verfügen über das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Jahresversammlung. Ihre Zahl ist durch die Kapazität der Landwirtschaft begrenzt.

Artikel 6: Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Jahresversammlung (Artikel 6),
- (b) GeLa-Rat (Artikel 7)
- (c) RechnungsprüferInnen (Artikel 8)
- (d) Schiedsgericht (Artikel 9).

(2) Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich. Mit dieser Tätigkeit verbundene Kosten können jedoch auf Beschluss des GeLa-Rats oder der Jahresversammlung erstattet werden.

Artikel 7: Jahresversammlung

- (1) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Eine ordentliche Jahresversammlung findet jährlich, möglichst im Jänner, statt. Der GeLa-Rat hat alle Vereinsangehörigen spätestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung dazu schriftlich einzuladen. Vereinsangehörigen, die dem GeLa-Rat eine gültige E-Mail-Adresse angegeben haben, kann die Einladung über die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden.
- (3) Eine außerordentliche Jahresversammlung ist vom GeLa-Rat binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und binnen vier Wochen abzuhalten
 - (a) auf Beschluss des GeLa-Rats oder der ordentlichen Jahresversammlung,
 - (b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - (c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen.
- (4) Alle Vereinsangehörigen sind berechtigt, an der Jahresversammlung teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht, bis eine Woche vor dem Termin der Jahresversammlung Anträge zu stellen sowie bis zum Beginn der Jahresversammlung Änderungen der Tagesordnung zu beantragen.
- (5) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt ein vom GeLa-Rat damit beauftragtes Mitglied.
- (6) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt, ausgenommen Beschlüsse gemäß Absatz 7 lit. h: Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Der Jahresversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - (a) Festlegung der von den Mitgliedern aufzubringenden finanziellen Beiträge unter Berücksichtigung von deren finanziellen Möglichkeiten und des Bedarfs der Produktion und Infrastruktur,
 - (b) Verabschiedung des jährlichen Budgets,
 - (c) Genehmigung des Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses,
 - (d) Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen
 - (e) Festlegung der Ressorts des GeLa-Rats und Festlegung, ob ein Ressort von einer oder zwei RepräsentantInnen zu leiten ist.
 - (f) Entlastung des abtretenden und Wahl des neuen GeLa-Rats, wobei die Bestimmung von Art. 5 Abs.1 lit (b) zu beachten ist,
 - (g) Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine allfällige freiwillige Auflösung des Vereins,
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über weitere Fragen und Anträge gemäß der Tagesordnung.
- (8) Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn zur in der Einladung angegebenen Beginnzeit die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Zahl nicht erreicht sein, ist sie nach fünfzehn Minuten auch mit einer geringeren Zahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 8: GeLa-Rat

(1) Der GeLa-Rat ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Gesamtleitung der Vereinstätigkeiten. Er besteht aus den von der Jahresversammlung für die kommende Funktionsperiode gewählten Repräsentantinnen der Ressorts des GeLa-Rats.

(2) Der GeLa-Rat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl eines seiner Mitglieder zur /zum Vorsitzenden und beschließt die Zuteilung der einzelnen Aufgaben zu bestimmten Ressorts. Diese Zuteilung kann während der laufenden Funktionsperiode bei Zweckmäßigkeit auch geändert werden.

(3) Der GeLa-Rat ist an die vom GeLa-Rat beschlossenen „Leitlinien von GeLa Ochsenherz“ in der aktuell gültigen Fassung gebunden.

(4) Scheiden ein oder mehrere GeLa-Ratsmitglieder während der Funktionsperiode aus, kooptiert der GeLa-Rat an deren Stelle wählbare und geeignete Mitglieder des Vereins. Zwischenzeitlich kann der GeLa-Rat andere RepräsentantInnen von Ressorts mit der zusätzlichen Leitung der vakanten Ressorts beauftragen.

(5) Die Wiederwahl der Mitglieder des GeLa-Rats ist möglich.

(6) Der GeLa-Rat wird von der / dem Vorsitzenden aus eigenem Entschluss oder auf Verlangen dreier Mitglieder einberufen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch einmal innerhalb von drei Monaten. Eine Tagung des GeLa-Rats kann auf Anordnung der / des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitglieds auch ohne persönliche Zusammenkunft mit Mitteln moderner Telekommunikation bzw. in einer Mischform stattfinden. Der GeLa-Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Tagung teilnehmen.

(7) Den Vorsitz bei Sitzungen des GeLa-Rats führt die / der Vorsitzende, die Moderation kann ein von der / dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den anderen anwesenden Mitgliedern bestimmtes Mitglied des GeLa-Rates übernehmen. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden betraut der GeLa-Rat eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz.

(8) Beschlussanträge im GeLa-Rat gelten nach Beratung derselben als angenommen, wenn von keinem Mitglied ein als schwerwiegend vorgebrachter Einwand erhoben wird. Ein schwerwiegender Einwand muss mit einem Verstoß gegen Artikel 2 (Vereinszweck) begründet werden.

(9) Wird ein schwerwiegender Einwand nach weiterer Beratung nicht hinfällig, wird der Beschluss bis zur nächsten Tagung des GeLa-Rates ausgesetzt, die binnen zwei Wochen zu erfolgen hat. Bei dieser Tagung kann der fragliche Beschluss nach weiterer Beratung und mit schriftlicher Begründung, inwiefern der Beschluss nicht Artikel 2 Vereinszweck widerspricht, von einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des GeLa-Rats gefasst werden.

(10) Dem GeLa-Rat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach außen,
- (b) die finanzielle Gebarung des Vereins und die laufende Beobachtung der Verwendung der Budgetmittel in den Ressorts.
- (c) Erstellung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses sowie des Budgets und deren Vorlage an die Jahresversammlung,
- (d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsangehörigen,
- (e) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen des Vereins mit Vereinsangehörigen nach Maßgabe von Art. 3, Absatz 1 lit c
- (f) Beschluss des Anbauplans der vereinseigenen Landwirtschaft,
- (g) Anforderung und Diskussion der Berichte der Repräsentantinnen / Repräsentanten der Ressorts über die Arbeit der Ressorts und auftretende Probleme, Koordination des Wirkens der verschiedenen Ressorts, Beschluss von Korrekturen und Richtlinien für das Wirken der Ressorts
- (h) Erfüllung weiterer Aufgaben, die zur Gestaltung der Vereinstätigkeit gemäß den Vereinszwecken erforderlich sind.

(11) Die organschaftliche Vertretung des Vereins obliegt der / dem Vorsitzenden des Vereins und der Repräsentantin / dem Repräsentanten des mit den Finanzen befassten Ressorts in gemeinsamer Aktion. Wenn der / die Vorsitzende RepräsentantIn des mit den Finanzen befassten Ressorts ist, betraut der GeLa-Rat ein weiteres seiner Mitglieder mit der Ergänzung der organschaftlichen Vertretung.

(12) (a) Ausschließlich den Innenbereich von Ressorts betreffende Angelegenheiten werden unter der Verantwortung der Repräsentantinnen / Repräsentanten entschieden.

(b) Angelegenheiten der technischen Zusammenarbeit mehrerer Ressorts zur Erfüllung ihrer Aufgaben können unter der Verantwortung der betreffenden Repräsentantinnen / Repräsentanten entschieden werden.

(13) (a) In den Ressorts mit zwei Repräsentantinnen / Repräsentanten klären diese binnen drei Wochen nach ihrer Wahl, in welcher Weise sie ihr Zusammenwirken und ihre Verantwortung handhaben wollen und teilen dies schriftlich dem GeLa-Rat mit. In Übereinstimmung mit dieser Klärung werden für die Unterstützung und Durchführung der Aufgaben dieser Ressorts Ressortkreise eingerichtet, die für interessierte Mitglieder und UnterstützerInnen zugänglich sind. Bei Bedarf können einzelne Mitglieder oder UnterstützerInnen aus diesen Ressortkreisen von den Repräsentantinnen/ Repräsentanten mit Aufgaben betraut werden.

(b) Mit den Teilnehmerinnen / Teilnehmern an diesen Ressortkreisen werden beim ersten Treffen Bedingungen, Berechtigungen und Verfahren für deren Mitarbeit und Mitbestimmung festgelegt.

(c) Beschlussanträge werden in den Beratungen der Ressortkreise von den für die Arbeit des jeweiligen Ressorts verantwortlichen Repräsentantinnen / Repräsentanten gestellt. Wenn ein nach den genannten Verfahren zustandegemachter Beschluss einen schwerwiegenden Einwand im Sinne von Art. 7 Abs. 8 einer Teilnehmerin /eines Teilnehmers des Ressortkreises nicht berücksichtigt, kann diese Teilnehmerin / dieser Teilnehmer diesen Beschluss vor dem GeLa-Rat anfechten. Dessen Entscheidung ist endgültig. Eine solche Entscheidung hat der GeLa-Rat binnen zwei Wochen zu treffen.

(14) In den Ressorts mit einer Repräsentantin / einem Repräsentanten kann diese/r anliegende Aufgaben mit interessierten Mitgliedern oder UnterstützerInnen beraten und diese mit der Erfüllung von Aufgaben

betrauen. Für aus solchen Beratungen resultierende Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen von Artikel 7. Abs. 13 lit. c.

Artikel 9: RechnungsprüferInnen

(1) Die Jahresversammlung wählt zwei Vereinsangehörige zu Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern für eine Funktionsperiode.

Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Jahresversammlung angehören.

(2) Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der GeLa-Rat hat den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem GeLa-Rat und der Jahresversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Artikel 10: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist die interne „Schlichtungseinrichtung“ des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Es ist zur Schlichtung aller vereinsinternen Streitigkeiten berufen, auch bei Ausschlüssen von Vereinsangehörigen bzw. auf Antrag eines Mitglieds bei einer Verweigerung einer Aufnahme in den Verein.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen. Beide Streitparteien machen je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, das dritte Mitglied wird von den beiden namhaft gemachten Schiedsrichterinnen / Schiedsrichtern bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Jahresversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 11: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Jahresversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins aus welchem Grund auch immer sowie bei Änderung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zur Verfolgung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke zugeführt werden. Über die Abwicklung entscheidet die Jahresversammlung anlässlich der Beschlussfassung über die Auflösung.